

Sitzungen im Jahr 2013

Januar	Februar	März	April
7 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	5 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	4 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	9 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen
22 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	6 Infrastrukturausschuss	6 Vergabeausschuss	16 Jugendhilfeausschuss
29 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	19 Rechnungsprüfungsausschuss	7 Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18 Gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
	21 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	18 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann
	26 Jugendhilfeausschuss	19 Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	23 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
	27 Planungsausschuss	20 Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR	24 Infrastrukturausschuss
	28 Haupt- und Finanzausschuss	21 Gemeinsame Sitzung des Infrastrukturausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	30 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
Mai	Juni	Juli	Dezember
2 Haupt- und Finanzausschuss	12 Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR	1 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	3 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
6 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	18 Jugendhilfeausschuss	2 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	4 Infrastrukturausschuss
8 Planungsausschuss	25 Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	3 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	5 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
14 Rat der Stadt Bergisch Gladbach	26 Infrastrukturausschuss	4 Rechnungsprüfungsausschuss	10 Haupt- und Finanzausschuss
15 Vergabeausschuss	27 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	9 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	11 Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR
		10 Vergabeausschuss	12 Planungsausschuss
		11 Haupt- und Finanzausschuss	17 Rat der Stadt Bergisch Gladbach
		16 Planungsausschuss	
		18 Rat der Stadt Bergisch Gladbach	
September	Oktober	November	
2 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	1 Planungsausschuss	4 Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach	
5 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	2 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	5 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	
10 Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	8 Wahlausschuss	12 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	
17 Jugendhilfeausschuss	10 Haupt- und Finanzausschuss	19 Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach	
18 Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AöR	15 Rat der Stadt Bergisch Gladbach	20 Vergabeausschuss	
18 Vergabeausschuss		21 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	
19 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr		26 Jugendhilfeausschuss	
24 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann		27 Infrastrukturausschuss	
25 Infrastrukturausschuss		28 Rechnungsprüfungsausschuss	

Anlage zu TOP 6

Sitzungen im Jahr gruppiert nach Gremien 2013

Stadt Bergisch Gladbach

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

14.März, 3.Juli, 12.November

Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

29.Januar, 23.April, 2.Juli, 2.Oktober, 3.Dezember

Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann

5.Februar, 18.April, 27.Juni, 24.September, 21.November

Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

21.Februar, 30.April, 9.Juli, 19.September, 5.Dezember

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

22.Januar, 9.April, 5.September, 5.November

Gemeinsame Sitzung des Infrastrukturausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

21.März

Gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses und des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

18.April

Haupt- und Finanzausschuss

28.Februar, 2.Mai, 11.Juli, 10.Oktober, 10.Dezember

Infrastrukturausschuss

6.Februar, 24.April, 26.Juni, 25.September, 27.November, 4.Dezember

Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

19.März, 25.Juni, 10.September, 19.November

Jugendhilfeausschuss

26.Februar, 16.April, 18.Juni, 17.September, 26.November

Planungsausschuss

27.Februar, 8.Mai, 16.Juli, 1.Oktober, 12.Dezember

Rat der Stadt Bergisch Gladbach

7.März, 14.Mai, 18.Juli, 15.Oktober, 17.Dezember

Rechnungsprüfungsausschuss

19.Februar, 4.Juli, 28.November

Seniorenbeirat der Stadt Bergisch Gladbach

7.Januar, 4.März, 6.Mai, 1.Juli, 2.September, 4.November

Vergabeausschuss

6.März, 15.Mai, 10.Juli, 18.September, 20.November

Verwaltungsrat des Stadtentwicklungsbetriebes Bergisch Gladbach - AÖR

20.März, 12.Juni, 18.September, 11.Dezember

Wahlausschuss

8.Oktober

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des
Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Allzuständigkeit des Rates
- § 2 Auftragswerte und Preise
- § 3 Umwelt- und Sozialverträglichkeitsklausel
- § 4 Ortsrechtliche Regelungen
- § 5 Haupt- und Finanzausschuss
- § 6 Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann
- § 7 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 Vergabeausschuss
- § 10 Infrastrukturausschuss
- § 11 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport
- § 12 Jugendhilfeausschuss
- § 13 Planungsausschuss
- § 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr
- § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- § 18 Inkrafttreten

**Zuständigkeitsordnung
der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des
Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
in der Fassung des II. Nachtrages**

Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 29.09.2009, 25.03.2010 und 14.02.2012 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Allzuständigkeit des Rates

(1)

Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind.

(2)

Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen.

(3)

Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung.

(4)

Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.

§ 2

Auftragswerte und Preise

Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.

§ 3

Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel

Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.

§ 4**Ortsrechtliche Regelungen**

Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

§ 5**Hauptausschuss und Finanzausschuss**

(1)

Der Haupt- und Finanzausschuss berät

1.
Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
2.
Einwohneranträge nach § 25 GO NRW,
3.
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW,
- 4..
Grundsätze der Bereiche "Brandschutz" und "Rettungsdienst",
5.
Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind.
6.
Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind,

(2)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1.
Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann,
2.
Angelegenheiten des Wohnungswesens
3.
den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder,
4.
die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern,
5.
die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
6.
die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen,
7.
Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten,
- 8.

Der Hauptausschuss entscheidet darüber hinaus in

Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.

§ 6

Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann

(1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates.

(2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit. Hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt.

(3)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen.

(4)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen.

(5)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit.

(6)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über

1. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
2. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,
3. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,

4.
Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus
5.
alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 7

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes.

Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.

§ 9

Vergabeausschuss

Der Ausschuss entscheidet:

- 1 a)
über die Vergabe (Erteilung des Zuschlags) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 100.000 € überschreitet,
- 1 b)
über die Vergabe (Erteilung des Zuschlages) von Aufträgen nach der VOB, VOL und VOF, wenn der Auftragswert 500.000 € überschreitet, soweit es sich um Aufträge derjenigen Organisationseinheiten handelt, die mit der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II befasst sind. Welche Organisationseinheiten betroffen sind, wird durch Verfügung festgelegt.
2.
über Nachaufträge, zu 1., die 10 % des Auftragswertes, mindestens aber 10.000 € betragen. Dies gilt nicht, wenn und solange der ursprüngliche Auftragswert insgesamt nicht überschritten wird. Nachtragsaufträge sind Aufträge, die im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag erteilt werden und eine zusätzliche, besondere oder geänderte Vergütung auslösen.

3.

über die Anwendung von nicht ohnehin verbindlichen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen anderer Behörden oder Institutionen für das Vergabewesen, soweit es sich dabei nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und nicht um Beschaffungsgrundsätze im Sinne des § 14 Abs. 2 Ziffer 8 dieser Zuständigkeitsordnung handelt,

4.

der Ausschuss wird über alle Aufträge nach VOB, VOL und VOF über 3.000 € zeitnah in Kenntnis gesetzt. Die Information muss folgenden Inhalt haben:

- Datum der Auftragserteilung
- Firma und Firmensitz
- Auftragsgegenstand
- vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote)
- Finanzierung (Haushaltsstelle bzw. Wirtschaftsplan)
- Auftragssumme.

Die Ergänzung des § 9 Ziffer 1 der Zuständigkeitsordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

§ 10

Infrastrukturausschuss

(1)

Der Infrastrukturausschuss nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 Eig VO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr.

(2)

Der Infrastrukturausschuss berät

1.

die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind,

2.

Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet.

(3)

Der Infrastrukturausschuss entscheidet über

1.

Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks,

2.

die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes sowie die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt,

3.
den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen,
4.
den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.
5.
Hochbaumaßnahmen einschließlich der an Schulen, soweit der Auftragswert 100.000,00 EURO übersteigt,
6.
die Durchführung von Wettbewerben bei Hochbaumaßnahmen bei einer Honorarhöhe über 25.000,00 EURO).
7.
Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen „Abwasserwerk“, „Abfallwirtschaftsbetrieb“ und „Immobilienbetrieb“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet.

(4)

Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.

§ 11

Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport

(1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport.

(2) Der Ausschuss entscheidet über

1.
die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
2.
die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports,
3.
die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel,
4.
die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.

§ 13 Planungsausschuss

(1)

Der Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der Stadtentwicklungsplanungen.

(2)

Der Planungsausschuss entscheidet über

1.
verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),
2.
die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,
3.
die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,
4.
die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,
5.
Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (Eintragung in die Denkmalliste und Verfahren),
6.
die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.

§ 14 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr

(1)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr berät

1. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen,
2. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach,
3. Bodenschutzmaßnahmen.

(2)

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr entscheidet

1.
in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft,
2.
über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz,

3.
in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV,
 4.
über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, „Friedhofs- und Bestattungswesen“
 5.
Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden,
 6.
über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind,
 7.
Maßnahmen der Stadt, die der Verbesserung, Erhaltung oder Unterhaltung von in ihrem Eigentum oder Besitz stehenden und rechtlich oder tatsächlich Natur- und Artenschutz bestimmten Flächen dienen, wenn der Auftragswert 2.500,00 EURO überschreitet,
 8.
Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken,
 9.
Baumaßnahmen, die den Ablauf oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinflussen, wenn deren Auftragswert 25.000,00 EURO überschreitet,
 10.
Tiefbau, Landschafts- und Gewässermaßnahmen, Hochbauvorhaben sowie Lieferungs- und Leistungsaufträge für die Bereiche „Verkehrsflächen und –anlagen“, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr)“, „öffentliches Grün/Landschaftsbau“, Friedhofs- und Bestattungswesen“ und „Gewässerbau“, wenn deren Auftragswert 100.000,00 Euro überschreitet,
- soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 15

Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1)
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2)
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein.

(3)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese.

(4)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.

§ 16

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1)

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer den ihr / ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über

1. die Aufnahme von Krediten,
2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen,
3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel,
4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke,
5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten,
6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz,
7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt,
9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen,
10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG,
11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern,
12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen.

(2)

Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin

in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach,

in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes,

in Angelegenheiten des Fachbereichs „Grundstückswirtschaft und Wirtschaftsförderung“ (Immobilienbetrieb), Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen,

in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.

§ 17

Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben

(1)

Der Stadtkämmererin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen.

(2)

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen,

1.
die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht,
 2.
die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder
 3.
deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist.
- In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmererin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 20.10.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 1.10.1999 in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 28.04.2009 außer Kraft.

Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.04.2010 in Kraft.

Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 15.02.2012 in Kraft.